Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1961	Nr. 34

Inhalt:

Tag		Seite
22. 12. 61	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	207

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 22. Dezember 1961

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

§ 1

(1) Schweine aus dem Lande Niedersachsen dürfen nur mit der Eisenbahn nach Hessen eingebracht werden. Sie sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Schweine dürfen nur in dem Bahnhof entladen werden, der dem Bestimmungsort (Gehöft, Schlachthof) am nächsten liegt. Sie sind vom Entladebahnhof zum Bestimmungsort mit Fahrzeugen zu befördern, deren Böden und Wände dicht gefugt sind.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Schweine aus dem Lande Niedersachsen dürfen einem öffentlichen Schlachtviehmarkt nur zugeführt werden, wenn alle auf diesem Markt aufgetriebenen Schweine innerhalb 48 Stunden nach Schluß des Marktes abgeschlachtet werden. Andernfalls dürfen zur Schlachtung bestimmte Schweine aus dem Lande Niedersachsen nur unmittelbar öffentlichen Schlachthäusern zugeführt werden und sind innerhalb 48 Stunden zu schlachten.

(3) Zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmte Schweine aus dem Lande Niedersachsen dürfen nicht auf Nutz- und Zuchtviehmärkte gebracht werden. Dieses Verbot gilt für 14 Tage, vom Tage des Einbringens in das Land Hessen an gerechnet.

§ 2

(1) Für Schweine, die aus dem Lande Niedersachsen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen verbracht werden, sind dem Beamten bei der Entladeuntersuchung vorzulegen

1. amtstierärztliche Bescheinigungen darüber, daß die Schweine und deren Herkunftsbestände amtstierärztlich untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind,
2. Ursprungszeugnisse darüber, daß die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepest-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören und daß im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest nicht herrschen.

(2) Die Bescheinigungen dürfen zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Hessen nicht älter als acht Tage sein.

§ 3

Den Vorschriften der §§ 1 und 2 unterliegen auch Schweine aus dem Lande Niedersachsen, die über andere Bundesländer in das Land Hessen eingeführt werden, sofern sie das Land Niedersachsen nicht früher als 14 Tage vor dem Eintreffen im Lande Hessen verlassen haben.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Viehseuchenanordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1961

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 34 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01

1 K 3998 A